



## **Vermeiden Sie eine doppelte Mitgliedschaft mit doppelten Beiträgen!**

Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL) eine ärztliche Tätigkeit ausüben, gehören grundsätzlich der **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL)** als **Pflichtmitglieder** an.

Bitte beachten Sie deshalb:

### **Bei Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Bereich der ÄKWL:**

Die Anmeldung bei der Ärztekammer gilt nicht automatisch auch für das berufsständische Versorgungswerk. Bitte melden Sie sich auch bei der **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe** an, sobald Sie eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen.

Gleichzeitig sollte im Falle eines Angestelltenverhältnisses bei der ÄVWL ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt werden.

### **Bei Wechsel der ärztlichen Tätigkeit:**

Bei jedem Wechsel der ärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis sollte ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

### **FAZIT:**

In beiden Fällen sollte ein Antrag auf Befreiung (Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit) beziehungsweise ein neuer Antrag auf Befreiung (Wechsel der ärztlichen Tätigkeit) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Nur so kann eine **doppelte Mitgliedschaft** (bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe) **mit doppelter Beitragspflicht vermieden werden**.

Damit die Befreiung von der Versicherungspflicht von der gesetzlichen Rentenversicherung ab der Aufnahme oder ab dem Wechsel der ärztlichen Tätigkeit ausgesprochen wird, muss Ihr Befreiungsantrag **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme oder Wechsel der ärztlichen Tätigkeit gestellt werden. Der Antrag ist an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu richten (→ Befreiungsformular).

**Stellen Sie den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme oder Wechsel der ärztlichen Tätigkeit, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn, sondern erst ab Antragseingang bei der Ärzteversorgung.**

Dann besteht bis zum Wirksamwerden der Befreiung eine doppelte Pflichtmitgliedschaft, nämlich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Dies hat zur Folge, dass **neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsabgaben in Höhe von 14 Prozent der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit rentenwirksam an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu zahlen sind**. Dies gilt auch, wenn Sie sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe befreien lassen.

Sie haben Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an Ihre

### **Ärzteversorgung Westfalen-Lippe**

– Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Scharnhorststraße 44  
48151 Münster